Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Dezember 2023

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	317	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	320
234	Genehmigung der Änderungsvereinbarung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde	317	238	Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	
235	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster - Hafenverordnung (HVO) Münster	318	239	Termin der Falknerprüfung 2024 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	320
236	Öffentliche Belobigung	320		(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	320
237	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	320	240	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	321

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2023 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2023, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2024 ist am Freitag, dem 05. Januar 2024. Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2024, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

234 Genehmigung der Änderungsvereinbarung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde

Die nachfolgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 18.08.2006) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft

Münster, den 30. November 2023 Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.25-190/2023.0002 Im Auftrag gez. Dr. Söbbeke Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat

und

den Städten Ahlen, Beckum und Oelde, vertreten durch die Bürgermeister/in

betreffend

der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle vom 17.02./02.03./04.03.2005 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung unverändert fort.

§ 2 - Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle - wird wie folgt neu gefasst:

Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt nachfolgende Aufgaben:

1. Durchführung der Eignungsprüfung und deren Dokumentation für Adoptionsbewerber und -bewerberinnen gem. §§ 7, 7a, 7b AdVermiG.

- 2. Klärung der Beteiligung der abgebenden Eltern vor und nach der Adoption gem. § 8a AdVermiG.
- Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. § 9, 9a, 9c AdVermiG.
- Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerungen gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG.
- Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVermiG.
- 6. Vorbereitung und Begleitung bei internationalen Adoptionsverfahren gem. § 2a AdVermiG.
- Meldungen an die Bundeszentralstelle gem. § 2a Abs. 5 AdVermiG.
- Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG.

§ 4 - Aufgaben des Jugendamtes der Stadt - wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

- Vormundschaft über Kinder in der Adoptionspflege gem. § 1751 BGB.
- Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
- Antragsstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
- Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

§ 5 - Kosten -wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:
 - a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 2 für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde beträgt 28 Wochenstunden.
 - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuF.
 - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
 - Personalkosten: Bruttopersonalkosten der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
 - Sachkostenanteil: 100 % der KGST-Pauschale je Fachkraftstelle
 - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
 - d. Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.
- (2) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die Kostenaufteilung unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde erfolgt anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander. Grundlage ist die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. eines Jahres.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.
- (5) Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf.

Warendorf, 9/3/23 Für den Kreis Warendorf:

Dr. Olaf Gericke Landrat Ahlen, 24.4.23

Für die Stadt Ahlen: Warendorf e.V.

Alexander Berger Bürgermeister

Beckum, O.O. 1013

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Für die Stadt Beckum:

Oelde, Für die Stadt Oelde:

Karin Rodeheger Bürgermeisterin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 317-318

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster - Hafenverordnung (HVO) Münster

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV.NRW.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenordnung -AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV. NRW.95) und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.2060) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird für den Hafen in der Stadt Münster verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Zum Stadthafen I gehört das Gebiet des Hafenbeckens zuzüglich einer Abstandsfläche von einem Meter an Land, ausgehend von der Spundwand/Kaimauer. Am Übergang zur Bundeswasserstraße (Dortmund-Ems-Kanal) verläuft die Grenze auf der gedachten Verlängerung der dem Hafenbecken zugewandten, nord-westlichen Uferbegrenzung des Dortmund-Ems-Kanals. Der Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Vollzug

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Hafenbehörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Münster als örtliche Ordnungs-

behörde (Hafenamt). Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 3 Aushang

Diese Verordnung hat in dem Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafenverordnung - AHVO - ständig auszuhängen.

§ 4 Inkrafttreten

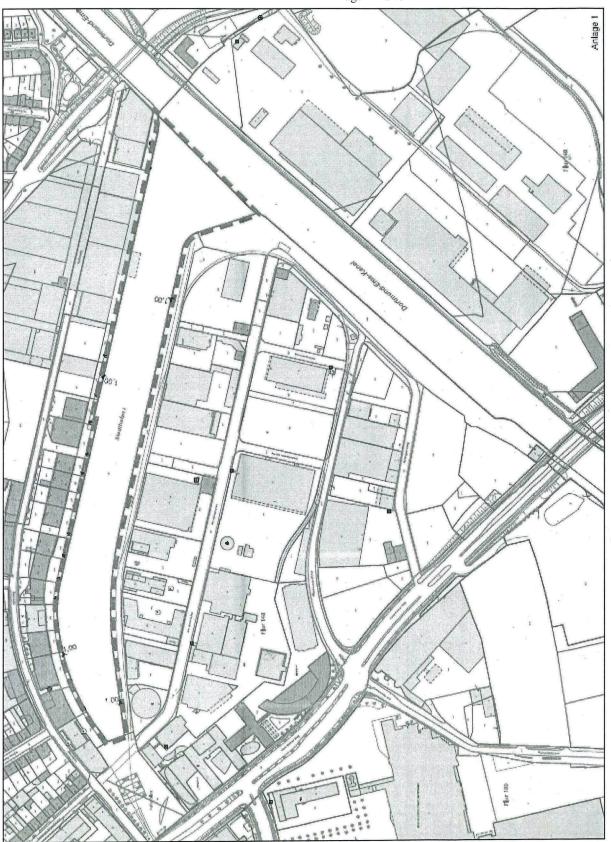
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Münster, den 4. Dezember 2023 Bezirksregierung Münster als Obere Hafenbehörde

> Andreas Bothe Regierungspräsident

Anlage 1 Karte



236 Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 21.06.01.04

Münster, 06.12.2023

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Reinhardt Plechinger für seine am 24.07.2021 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 320

237 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0036/23/0018168/0001.V Münster, den 06.12.2023 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssigkeiten auf dem Grundstück Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 44, Flurstück 70) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 16.01.2024 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag gez. Güttler

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 320

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238 Bekanntmachung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Termin der Falknerprüfung 2024

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2024** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 19. März 2024 bis voraussichtlich Freitag den 22. März 2024

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) Pützchens Chaussee 228 53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Peter Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 24
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/ im Internet aufgerufen worden

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber rin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das

Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag gez. Peter Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen im LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 320

239 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn Jerzy Jan Rukasz

letzte hier bekannte Anschrift: Heidelberger Straße 87

74080 Heidelberg

kann ein Schriftstück der Studierendenwerk Münster AöR vom 20.11.2023 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift

Studierendenwerk Münster AöR, Bismarckallee 11, 48151 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag gez. Kröger Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 320 240 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn Marc Westhoff

letzte hier bekannte Anschrift: Drosselstraße 22

48429 Rheine

kann ein Schriftstück der Studierendenwerk Münster AöR vom 20.11.2023 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Studierendenwerk Münster AöR, Bismarckallee 11, 48151 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag gez. Kröger Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 321

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster